

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Soziales

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Werner Rydl
unstet
2500 Baden

Beilagen

BNG2-S-10517/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Andrea Zwach

22554

28. Juni 2010

Betrifft

Rydl Werner, geb. 07.08.1957, Hilfe zum Lebensunterhalt - einmalig

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gibt Ihrem Antrag auf "Hilfe zum Lebensunterhalt" statt.

Sie erhalten daher ab 26. Woche 2010 wöchentlich € 130,--.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen als Empfänger von Sozialhilfe jede Veränderung Ihrer Lebens- und Einkommensverhältnisse der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen vier Wochen melden.

Dazu gehören vor allem:

- Wohnungswechsel
- Leistungen anderer Personen oder Institutionen (z.B. Arbeitseinkommen, Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Unterhalt)
- Änderung der Familienverhältnisse
- Änderung der Vermögensverhältnisse
- Pflege in einem Spital oder in einem Heim.

Wenn Sie durch Verletzung der Anzeigepflicht die Sozialhilfe zu Unrecht beziehen, müssen Sie das erhaltene Geld zurückzahlen.

Die Sozialhilfe wird auf ein Girokonto überwiesen. Wir ersuchen Sie, Ihre Kontonummer und die Bankleitzahl des Geldinstitutes bekannt zu geben.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12, Dienstag zusätzlich von 16 - 19 Uhr

Bankverbindung: NÖ HYPO Investmentbank AG, BLZ 53100, Kto.Nr. 08152021314

Internet: www.noel.gv.at/bh - DVR: 0016098

E-Mail: soziales.bhbn@noel.gv.at - Telefax: 02252/9025-22541

Rechtsgrundlagen

§ 9 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200,
NÖ Richtsatzverordnung, LGBl. 9200/1.

Begründung

Geldleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt erhält derjenige, der sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen bekommt.

Ihrem Ansuchen wurde inhaltlich stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Zur Beachtung:

Solange Sie Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes beziehen, müssen Sie Ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit bemühen. Ansprüche gegen Dritte (z. B. auf Unterhalt) müssen Sie, soweit es zweckmäßig ist, verfolgen.

Der **Hilfeempfänger** ist zum Ersatz der Sozialhilfekosten verpflichtet,

- wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt,
- wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte, bzw.
- der Einsatz vorerst nicht verwertbaren Vermögens nachträglich möglich oder zumutbar wird.

Weiters können zum Kostenersatz herangezogen werden:

- **Dritte**, gegen die der Sozialhilfeempfänger Rechtsansprüche besitzt, aus denen er seinen Lebensbedarf ganz oder teilweise decken kann.

Über diesen Kostenersatz wird gesondert entschieden.

Für den Bezirkshauptmann
N i s t e l b e r g e r

elektronisch unterfertigt